

VIII. Eheangelegenheiten und Matrikenführung.

A. Eheaufgebote und Eheschließungen.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, R.=G.=Bl. Nr. 111, ertheilte der Magistrat als politische Behörde im Jahre 1883 vom ersten und zweiten Eheaufgebote 1184, von allen drei Eheaufgeböten 12 und von der Witwenfrist zur Wiederverehelichung 15 Dispensen.

Bezüglich der vor dem Magistrate stattgefundenen Eheschließungen (sogenannten Civilehen) wurde in den meisten Fällen die Restringierung des Eheaufgebötsstermines von 21 Tagen auf 7 Tage bewilligt und es fanden im ganzen 70 solche Eheschließungen statt.

Die (68) Eheaufgeböte wurden in das Aufgebötsbuch, die Eheschließungen in das Eheregister eingetragen.

Bezüglich der Confession der Eheswerber ist Folgendes zu bemerken. Es waren in 27 Fällen beide Theile confessionslos, in 19 Fällen war der Bräutigam mosaisch, die Braut confessionslos, in 21 Fällen der Bräutigam confessionslos, die Braut mosaisch, in 1 Falle der Bräutigam anglicanisch, die Braut confessionslos und in 2 Fällen waren beide Theile mosaisch.

In den beiden letzten Fällen wurden die beiden Brautleute zur Schließung der Civilehe deshalb zugelassen, weil ihnen von ihren competenten Seelsorgern aus einem durch das Gesetz nicht anerkannten Grunde die Ehe verweigert worden war.

B. Matrikenführung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. April 1870, R.=G.=Bl. Nr. 51, wurden im Jahre 1883 in die beim Magistrate geföhrten Geburtsmatriken über die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehörenden Personen im ganzen 54 Kinder eingetragen, von welchen 49 ehelicher, 5 unehelicher Abstammung waren.

Ferner wurden in das Sterberegister des Magistrates zusammen 19 Sterbefälle confessionsloser Personen eingetragen. —

Im Jahre 1883 kamen 59 Berichtigungen der Geburts-, Trauungs- und Todtenregister, 60 Kindeslegitimationen u. 31 Verhandlungen wegen Namensänderung vor.

Die Amtshandlungen über Richtigstellung der Geburts-, Trauungs- und Todtenregister betrafen zumeist die israelitischen Matrikelämter, vorzugsweise jene in Galizien.